

# Übungen zum BGB



# Übungen zum BGB – Übung 1

**Welche Voraussetzungen und Rechtsfolgen beinhalten die folgenden Paragraphen des BGB?**

## **§164 Abs.1 BGB**

Rechtsfolge:

- Die Willenserklärung wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen

Voraussetzungen:

- Abgabe einer eigenen Willenserklärung durch Vertreter
- Im Namen des Vertretenen (ausdrücklich oder konkludent)
- Innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht

# Übungen zum BGB – Übung 1

Welche Voraussetzungen und Rechtsfolgen beinhalten die folgenden Paragraphen des BGB?

## §122 Abs.1 BGB

Rechtsfolge:

- Der Anfechtungserklärende hat den Schaden zu ersetzen

Voraussetzungen:

- Willenserklärung (WE) nach **§ 118 BGB** nichtig oder WE nach §§ 119, 120 BGB wirksam angefochten
- Schaden des Anfechtungsgegners oder eines Dritten (Vertrauensschaden)
- Anfechtungsgegner oder Dritter hat auf die Gültigkeit der WE vertraut

# Übungen zum BGB – Übung 1

Welche Voraussetzungen und Rechtsfolgen beinhalten die folgenden Paragraphen des BGB?

## §105 Abs.1 i.V.m. §104 BGB

Rechtsfolge:

- Die Willenserklärung ist nichtig

Voraussetzungen:

- Vorliegen von Geschäftsunfähigkeit
  1. 7. Lebensjahr noch nicht vollendet oder
  2. Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit, sofern Zustand nicht nur vorübergehend

# Übungen zum BGB – Übung 1

Welche Voraussetzungen und Rechtsfolgen beinhalten die folgenden Paragraphen des BGB?

## §119 Abs.1 BGB

Rechtsfolge:

- Anfechtung der Willenserklärung

Voraussetzungen:

- Bei Abgabe der WE lag ein Inhalts- oder Erklärungsirrtum vor
- Annahme, dass Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und Würdigung des Falles nicht abgegeben worden wäre
- Kausalität des Irrtums für Abgabe der Erklärung (Ursächlichkeit)

# Übungen zum BGB – Übung 2

**Zu welchem Schritt im Prüfungsaufbau (Anspruchserwerb, -verlust oder -durchsetzbarkeit) gehören folgende Rechtsinstitute?**

Erfüllung des Schuldverhältnisses gem. § 362 BGB

-> Anspruchsverlust

offener Einigungsmangel gem. § 154 Abs. 1 BGB

-> Anspruchserwerb

Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB

-> Anspruchsdurchsetzbarkeit